

Benutzungssatzung
für den
Quermarkt
in
St. Quirin, 93185 Michelsneukirchen

Die Gemeinde Michelsneukirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch § 1 Gesetz vom 18.08.1990 (GVBl. S. 268) und § 68 der Gewerbeordnung i.d.F.d.Bek. vom 01.01.1987 (BGBl.I.S.425), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz über die Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze vom 17.12.1990 (BGBl. I.S. 2840) folgende Satzung für die Jahrmärkte in St. Quirin:

§ 1

Die am dritten Sonntag nach Pfingsten jeden Jahres stattfindenden Quermärkte der Gemeinde Michelsneukirchen sind eine öffentliche, gemeindliche, der Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung stehende Veranstaltung. Zu dem Platz, an dem die Quermärkte abgehalten werden, wird das Anwesen Rosenhammer/Lindinger in St. Quirin bei Michelsneukirchen bestimmt. Öffentliche Flächen können einbezogen werden.

§ 2

Auf dem Marktplatz dürfen während der Märkte außerhalb der für die Aufstellung vorgesehenen Flächen keine Marktstände oder sonstigen Verkaufseinrichtungen aufgebaut werden.

§ 3

Der Markt darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens 2 Stunden nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Nach Absprache mit dem Marktbetreiber kann der Platz auch schon früher, z. B. am Vortag bezogen werden. Der Abfall ist vom Händler an die hierfür vorgesehenen Stellen zu bringen. Sollte keine Müllentsorgung vorhanden sein, ist der Händler verpflichtet, seinen Abfall mitzunehmen.

§ 4

Wer einen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten will, hat beim Veranstalter die Zuweisung schriftlich zu beantragen unter Angabe von Platzgröße und Medienanschlüsse.

§ 5

Die Zuweisung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Aufgrund der Platzverhältnisse ist die Anzahl der Händler beschränkt.

§ 6

Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstände werden den Marktbeziehern von dem von der Gemeinde Michelsneukirchen bestellten Marktmeister angewiesen.

§ 7

Soweit zugewiesene Verkaufsplätze 1 Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen sind, können sie anderweitig vergeben werden.

§ 8

Die Gemeinde Michelsneukirchen kann die Zuweisung des Verkaufsplatzes widerrufen, wenn im Bereich des Verkaufsplatzes Vorschriften dieser Satzung, der Krammarktordnung oder der Gebührenordnung verletzt werden und der Verstoß dem/den Inhaber/n des Verkaufsplatzes zuzurechnen ist.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbusse bis zu 500,00 € geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

§ 10

Für Schäden, die durch das Betreten und Benutzen des Marktplatzes entstehen haftet die Gemeinde Michelsneukirchen nur im Rahmen der allgemeinen Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten oder Beauftragten in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung besteht aus 2 Seiten.

Michelsneukirchen, den 12.03.2002

(Blab)
1. Bürgermeister